

ÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG
DER NEBENAMTLICHEN BEHÖRDENMITGLIEDER
(NEBENAMTSGESETZ)

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 4. APRIL 2006

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen eine Vorlage zur Änderung des Nebenamtsgesetzes und erstatten Ihnen dazu den nachstehenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

| | |
|--|---|
| 1. Das Wichtigste in Kürze | 1 |
| 2. Gründe für die Gesetzesänderung und Inhalte | 2 |
| 3. Gegenüberstellung bisherige Regelung und Änderungsvorschläge..... | 3 |
| 4. Anpassung an die Preisentwicklung..... | 4 |
| 5. Finanzielle Auswirkungen..... | 4 |
| 6. Antrag..... | 5 |

1. Das Wichtigste in Kürze

Die bisherige Regelung zur Entschädigung für das Aktenstudium durch Mitglieder kantonsrätlicher Kommissionen beruht auf einer langjährigen Praxis, wurde aber nie im Gesetz verankert. Überdies besteht oft Unklarheit, wie Kürzestsitzungen von Kommissionen erfasst werden sollen. Mit dieser Vorlage erfüllt der Regierungsrat Anliegen aus dem Kantonsrat, die Entschädigungsregelungen präziser zu fassen. Die Höhe der Ansätze orientiert sich an den bestehenden Regelungen. Die minimale Zeiteinheit für die Erfassung von Kommissionsaktivitäten wird einheitlich auf eine halbe Stunde festgelegt. Ferner unterscheidet die Vorlage Vergütungen für die Sitzungsteilnahme und das Aktenstudium. Das Präsidium bezieht für die Sitzungsleitung eine höhere Sitzungsentschädigung als die übrigen Kommissionsmitglieder. Für

Präsidien und Mitglieder ständiger Kommissionen werden für das Aktenstudium identische Ansätze geschaffen, welche denjenigen für das Aktenstudium der nebenamtlichen Mitglieder der Gerichte entsprechen. Für die Ausarbeitung von Kommissionsberichten sollen höhere Ansätze vergütet werden. In nicht ständigen Kommissionen erhält das Präsidium weiterhin eine Vergütung für das Aktenstudium. Die Ansätze werden analog der Regelung im Personalwesen an die Preisentwicklung angepasst.

2. Gründe für die Gesetzesänderung und Inhalte

Im Zusammenhang mit der am 24. Februar 2005 beschlossenen und am 5. März 2005 in Kraft getretenen Änderung von § 19 Abs. 3 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932 (BGS 141.1), mit der die Justizprüfungskommission um acht auf 15 Mitglieder erweitert wurde, stellte sich die grundsätzliche Frage nach der Entschädigung für das Aktenstudium für Angehörige von ständigen Kommissionen sowie für das Präsidium von nicht ständigen Kommissionen. Eine solche Abgeltung ist im § 5 des Gesetzes über die Entschädigung der nebenamtlichen Behördenmitglieder vom 27. Januar 1994 (Nebenamtsgesetz; BGS 154.25) nicht vorgesehen. Es wurde bisher usanzgemäss unter dem Titel «besondere Aufträge» laut dem geltenden § 5 Abs. 2 abgerechnet. Diese Praxis entspricht nicht den gesetzlichen Bestimmungen, was sich aus den Materialien zur Totalrevision des heutigen Nebenamtsgesetzes ergibt (Vorlage 38.1 ff.) Soll das Aktenstudium für Angehörige von ständigen Kommissionen sowie für das Präsidium von nicht ständigen Kommissionen weiterhin finanziell abgegolten werden, ist die Schaffung einer separaten gesetzlichen Grundlage unentbehrlich.

Ebenfalls nicht mehr ausreichend ist die heutige Regelung, wonach Präsidium und Mitglieder von kantonsrätlichen Kommissionen pauschal pro Halbtage entschädigt werden. Um inskünftig auch die häufig vorkommenden «Kürzestsitzungen» erfassen zu können, ist eine feiner abgestufte Sitzungsabgeltung angezeigt, und zwar in dem Sinne, dass die Sitzungen pro halbe Stunde vergütet werden. Dabei ist eine halbe Stunde als jeweilige minimale Zeiteinheit zu betrachten.

Was die Höhe der jeweiligen Entschädigungen anbelangt, haben wir uns an den geltenden Ansätzen orientiert. Heute beträgt gemäss § 5 Absatz 1 des Nebenamtsgesetzes die Sitzungsentschädigung für das Präsidium pro Halbtage Fr. 307.–. Ein halber Tag ist mit dreieinhalb Stunden anzurechnen, woraus sich für den Vorsitz ein

neuer Ansatz von gerundet Fr. 44.– pro halbe Stunde ergibt (Fr. 307.– geteilt durch dreieinhalb = Fr. 88.–, geteilt durch zwei = Fr. 44.–). Aus dieser Umrechnung resultiert für die Mitglieder der Kommission, die derzeit mit Fr. 184.– pro Halbtag entschädigt werden, ein neuer Betrag von Fr. 26.– pro halbe Stunde (Fr. 184.– geteilt durch dreieinhalb = Fr. 53.–, geteilt durch zwei = Fr. 26.–). Für das Aktenstudium der ständigen Kommissionen und des Präsidiums der nicht ständigen Kommissionen sollen dieselben Ansätze zur Anwendung kommen wie für das Aktenstudium der nebenamtlichen Mitglieder der Gerichte (Fr. 49.– pro Stunde bzw. Fr. 24.50 pro halbe Stunde gemäss § 6 Abs. 2 des Nebenamtsgesetzes), jedoch nicht differenziert zwischen Präsidium und Kommissionsmitglied. Auf die Entschädigung des Aktenstudiums der Mitglieder der «nicht ständigen Kommissionen mit Dauerauftrag»¹⁾ wird in dieser Vorlage verzichtet. Es ist nicht Sache des Regierungsrates, dem Kantonsrat eine noch weitergehende Entschädigung zu beantragen, als sie gemäss geltender Praxis besteht.

Im Sinne einer einheitlichen Handhabung sind die nach heutigem Absatz 2 (neu Absatz 3) von § 5 des Nebenamtsgesetzes zu vergütenden Ansätze für die Ausarbeitung von Kommissionsberichten sowie für besondere Aufträge inskünftig ebenfalls pro halbe Stunde abzurechnen (bisher Fr. 86.– pro Stunde, neu Fr. 43.– pro halbe Stunde).

3. Gegenüberstellung bisherige Regelung und Änderungsvorschläge

| Bisherige Regelung | | Änderungsvorschlag Regierungsrat |
|--|-----------------------|----------------------------------|
| <i>Teilnahme an Kommissionssitzungen</i> | | |
| Präsidium | Fr. 307.– pro Halbtag | Fr. 44.– pro halbe Stunde |
| Kommissionsmitglied | Fr. 184.– pro Halbtag | Fr. 26.– pro halbe Stunde |
| <i>Aktenstudium der Mitglieder ständiger Kommissionen und des Präsidiums nicht ständiger Kommissionen</i> | | |
| heutige Praxis: «besondere Aufträge» gem. § 5 Abs. 2 Nebenamtsgesetz | Fr. 86.– pro Stunde | Fr. 24.50 pro halbe Stunde |
| <i>Ausarbeitung von Kommissionsberichten und besondere Aufträge</i> | | |
| | Fr. 86.– pro Stunde | Fr. 43.– pro halbe Stunde |

¹⁾ Es handelt sich derzeit hierbei um fünf Kommissionen, nämlich um die Strassenbaukommission, die Kommission für Wasserbau und Gewässerschutz, die Raumplanungskommission, die Kommission für Spitalfragen und die Kommission für den öffentlichen Verkehr.

4. Anpassung an die Preisentwicklung

Gemäss § 9 des Nebenamtsgesetzes gilt für die Anpassung der nebenamtlichen Behördenentschädigungen an die Preisentwicklung die analoge Regelung wie für die Gehälter des Staatspersonals (vgl. § 51 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals vom 1. September 1994; Personalgesetz, BGS 154.21). Für das Jahr 2006 erfolgt ein Teuerungsausgleich im Umfang von 111.22 Indexpunkten (Mai 1993 = 100).

In absehbarer Zeit dürfte die sachliche Zuständigkeit für die Gewährung eines Teuerungsausgleichs beim Kantonsrat liegen (Vorlage Nr. 1351.1 - 11768).

5. Finanzielle Auswirkungen

| A) | Investitionsrechnung | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 |
|-----------|---|-------------|-------------|-------------|-------------|
| 1. | -> für Immobilien, Beteiligungen und Investitionsbeiträge: • bereits geplante Ausgaben • bereits geplante Einnahmen | | | | |
| 2. | Gemäss vorliegendem Antrag: • effektive Ausgaben • effektive Einnahmen | | | | |
| 3. | -> für Einrichtungen, Mobiliar, Fahrzeuge und Informatik: • bereits geplante Ausgaben • bereits geplante Einnahmen | | | | |
| 4. | Gemäss vorliegendem Antrag: • effektive Ausgaben • effektive Einnahmen | | | | |
| B) | Laufende Rechnung | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 |
| 5. | • bereits geplanter Aufwand • bereits geplanter Ertrag | 325'000 | 325'000 | 325'000 | 325'000 |
| 6. | Gemäss vorliegendem Antrag: • effektiver Aufwand • effektiver Ertrag | 325'000 | 325'000 | 325'000 | 325'000 |

6. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen **b e a n t r a g e n** wir Ihnen,

auf die Vorlage Nr. 1425.2 - 12007 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 4. April 2006

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Die Frau Landammann: Brigitte Profos

Der Landschreiber: Tino Jorio